



Besondere Rechtsvorschrift

für die Fortbildungsprüfung zur Elektrofachkraft in der Industrie (IHK)

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. Juni 2023 als zuständige Stelle nach § 54 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 S. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur Elektrofachkraft in der Industrie (IHK).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die in dieser Rechtsvorschrift genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften so zu vermitteln, dass die zu prüfende Person zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit als Elektrofachkraft befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat, insbesondere folgende Aufgaben als Elektrofachkraft in der Industrie (IHK) wahrzunehmen:
 1. Einhalten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit:
 - Elektrische Gefährdung,
 - Erste Hilfe,
 - Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung,
 - Erdungs- und Kurzschließvorrichtung,
 - Spannungsprüfer.
 2. Ressourcenschonender Umgang bei der Arbeit an Industrieanlagen unter Beachtung von Auflagen zum Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation,
 - Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen,
 - Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Materialien und Energieverwendung,
 - Informationsquellen recherchieren und beschaffen,
 - Technisches Regelwerk und Dokumentationen in englischer Sprache auswerten und anwenden.
 3. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement
 - Erforderliche Werkzeuge für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht planen, transportieren, lagern und bereitstellen,
 - Qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen und Teams, um Situationen, Arbeitsumgebung und Verhalten auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden,
 - Schutz- und Sicherheitskonzepte für Industrieanlagen.
 4. Beurteilen der Sicherheit in elektrischen Anlagen und Geräten.
 - Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen,
 - Isolationswiderstände messen und beurteilen,
 - Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen,

- Elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen,
- Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen.

- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Elektrofachkraft in der Industrie (IHK).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. einen Abschluss in einem technischen Ausbildungsberuf und eine zweijährige Berufspraxis auf dem Arbeitsgebiet der Elektrotechnik nachweisen kann oder
 2. durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft darlegen kann, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) auf dem Arbeitsgebiet der Elektrotechnik erworben wurden, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (2) Die zweijährige Berufspraxis im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 kann auch durch die Teilnahme an einer einjährigen Qualifizierungsmaßnahme mit entsprechenden Praxisphasen nachgewiesen werden. Der Qualifizierungsplan ist dem Antrag zur Zulassung beizufügen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer fachpraktischen Prüfung. Sie wird in englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte:
 1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 2. Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation,
 3. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement und
 4. Beurteilen der Sicherheit in elektrischen Anlagen und Geräten.

§ 4 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Prüfungsbereiche:
 1. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz,
 2. Funktions- und Schaltungsanalyse.
- (2) Im Prüfungsbereich „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie Kenntnisse über die Gefahren und die notwendigen Schutzbestimmungen im Umgang mit elektrischem Strom besitzt.
- (3) Im Prüfungsbereich „Funktions- und Schaltungsanalyse“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie Schaltungsunterlagen

und Anlagendokumentationen auswerten, funktionelle Zusammenhänge in elektrischen Anlagen analysieren, Steuerungsprogramme interpretieren und ändern, Mess- und Prüfverfahren auswählen, Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen kann. Sie soll Fehlerursachen bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen anwenden.

- (4) In beiden Prüfungsbereichen ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt im Prüfungsbereich „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ höchstens 90 Minuten und im Prüfungsbereich „Funktions- und Schaltungsanalyse“ höchstens 60 Minuten.

§ 5 Fachpraktische Prüfung

- (1) Die zu prüfende Person hat einen Arbeitsauftrag in höchstens 420 Minuten durchzuführen.
- (2) Es sollen folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 1. Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Zuständigkeiten am Einsatzort sowie Lösungsvarianten unter technischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
 2. Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Anlagen beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben,
 3. Anlagen und Geräte nach Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen übergeben, Fachauskünfte erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten.
- (3) Zum Nachweis der Qualifikation sind als Arbeitsaufträge insbesondere das Ändern oder Instandhalten elektrischer Anlagen oder das Herstellen elektrischer Anlagenteile möglich, unter Anwendung der im Prüfungsbereich „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ nachzuweisenden Kenntnisse.

§ 6 Bestehen der Prüfung; Bewertung

- (1) Die Prüfungsbereiche der schriftlichen Prüfung gemäß § 4 und die fachpraktische Prüfung gemäß § 5 sind gesondert nach Punkten zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person in den Prüfungsbereichen „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ und „Funktions- und Schaltungsanalyse“ sowie der fachpraktischen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, in dem die Ergebnisse der drei Prüfungsbereiche in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist die zu prüfende Person von der Prüfung in einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, wenn ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet wurden und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 8 Anwendbare Prüfungsordnung

Auf Fortbildungsprüfungen nach dieser besonderen Rechtsvorschrift ist die Prüfungsordnung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9 Evaluation

Diese Rechtsvorschrift wird nach drei Jahren im Hinblick auf die in englischer Sprache durchgeführte Prüfung evaluiert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven in Kraft.

Bremen, den 04.07.2023

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
gez.

Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)

Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)